

# Satzung

des

**Tennisclub Düsseldorf 1913 e.V.**

Stand: Oktober 2007

## **Name, Sitz und Zweck des Clubs**

### § 1 [Name und Sitz]

Der Club ist am 1. Oktober 1913 gegründet worden. Er führt den Namen „Tennisclub Düsseldorf 1913 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

### § 2 [Zweck]

Der Club dient der Pflege des Tennissports und des geselligen Verkehrs unter seinen Mitgliedern. Es können auch andere Sportarten betrieben werden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Geschäftsjahr

### § 3 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Mitgliedschaft

### § 4 [Mitglieder]

Der Club hat

1. aktive Mitglieder,
2. inaktive Mitglieder,
3. Kinder und Jugendliche, das sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. Nachwuchsmitglieder, das sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18., aber noch nicht das **25.** Lebensjahr vollendet haben und eine Schule oder Hochschule besuchen bzw. sich in einer fachlichen Ausbildung befinden.
5. auswärtige Mitglieder,
6. Ehrenmitglieder.

### § 5 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

1. Die **a k t i v e n** Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Sie sind in der Mitgliederversammlung **v o l l** stimmberechtigt. In rein

sportlichen Angelegenheiten sind nur die **a k t i v e n** Mitglieder stimmberechtigt.

2. Die **i n a k t i v e n** Mitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt, soweit es sich nicht um rein sportliche Angelegenheiten handelt.
3. **Kinder und Jugendliche** haben kein Stimmrecht; **N a c h w u c h s m i t g l i e d e r** haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder. Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen erfüllen diese Mitglieder in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Höhe.  
Die Zugehörigkeit als **N a c h w u c h s m i t g l i e d** - auch gegebenenfalls über das **25.** Lebensjahr hinaus – überprüft der Vorstand.
4. Die **a u s w ä r t i g e n** Mitglieder genießen dieselben Rechte wie die in Düsseldorf ansässigen inaktiven Mitglieder.  
Mitglieder, die innerhalb von rund 20 km um den Mittelpunkt von Düsseldorf ihren Wohnsitz haben oder ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, können nicht als auswärtige Mitglieder geführt werden.
5. Die **E h r e n m i t g l i e d e r** genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder.

### § 6 [Doppelmitgliedschaft]

Treten aktive Mitglieder, **Kinder und** Jugendliche oder Nachwuchsmitglieder einem anderen Tennisclub bei, ist der Vorstand zu unterrichten. Der Vorstand entscheidet über die Fortsetzung der Zugehörigkeit zum Club.

## § 7 [Gäste]

Gästen kann die Benutzung der Clubanlagen nach Maßgabe einer vom Vorstand festzusetzenden Gästeordnung gestattet werden.

## § 8 [Aufnahme]

Zur Aufnahme in den Club ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Das Aufnahmegesuch soll zwei Personen – nach Möglichkeit aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder – benennen, die in der Lage und bereit sind, Auskunft über den Bewerber zu geben. Das Aufnahmegesuch ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuchs Einspruch gegen die Aufnahme erheben. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann seine Entscheidungsbefugnis auf eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Aufnahmekommission übertragen.

## § 9 [Beginn der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

## § 10 [Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag]

Die zur Erfüllung des Clubbetriebs erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Neueintretende Mitglieder entrichten außerdem eine Aufnahmegebühr.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Aufnahmegebühr ist mit dem Zeitpunkt der Aufnahme fällig. **Der Mitgliedsbeitrag eines jeden Jahres ist bis Ende Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Verspätete Zahlungen – maßgebend ist der Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto des Vereins – werden mit einer Gebühr von € 20,00 belegt.** Über Anträge auf Zahlungserleichterung oder Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

## § 11 [Erlöschen der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschließung.

Die **Austrittserklärung** ist durch Einschreibebrief an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlischt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## Mitgliederversammlung

Der Vorstand und die Aufnahmekommission können einem Clubmitglied den Austritt nahe legen, wenn ein dahingehender schriftlicher und begründeter Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Clubmitgliedern vorliegt.

Die **A u s s c h l i e ß u n g** eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand,

- a) wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen länger als weitere 14 Tage nicht nachkommt. Die zweite Mahnung muß durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf den möglichen Ausschluß erfolgen;
- b) wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## Organe des Clubs

### § 12

Die Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### § 13 [Ordentliche Mitgliederversammlung]

Es finden jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt, und zwar im Frühjahr und Herbst jeden Jahres. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 14 [Außerordentliche Mitgliederversammlung]

In besonderen Fällen kann der Vorstand, wenn es das Interesse des Clubs erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand **m u ß** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 60 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einberufung muß schriftlich binnen vier Wochen mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

#### § 15 [Beschlussfähigkeit]

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig – mit Ausnahme von § 27.

#### § 16 [Beschlussfassung]

Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet Stimmenmehrheit, wenn nicht ein anderes Stimmverhältnis in der Satzung vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls derselbe nicht anwesend ist, die Stimme des Vertreters.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragten Abänderungen sind den Mitgliedern mit Übersendung der Einladung bekanntzumachen und zu begründen.

#### § 17 [Ausschließliche Zuständigkeit]

Der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über folgende Gegenstände ausschließlich vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Jahresrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung des Etatvorschlages und Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr für das kommende Kalenderjahr,

- e) Genehmigung außerordentlicher Ausgaben und Festsetzung entsprechender Einnahmen,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung gemäß § 18,
- i) eine etwaige Auflösung des Clubs nach Maßgabe des § 27.

#### § 18 [Ausschüsse]

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben betrauen. Die Bestellung kann auch durch den Vorstand erfolgen; er muß sie jedoch der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand ist über die Termine der Ausschusssitzungen, über die dort zu behandelnde Tagesordnung und über die Ergebnisse rechtzeitig zu informieren.

#### § 19 [Unanfechtbarkeit]

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unanfechtbar.

## Vorstand

### § 20 [Zusammensetzung]

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Jugendwart,
- g) einem Beisitzer.

### § 21 [Wahl, Abberufung]

Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung durch die im Herbst stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl des neuen Vorstandes. Die Neuwahl wird von dem an Lebensjahren ältesten Clubmitglied geleitet.

Die Bestellung des gesamten Vorstandes sowie eines jeden Vorstandsmitgliedes kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben.

### § 22 [Vertretung]

Der Vorsitzende vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich als sein gesetzlicher Vertreter.

### § 23 [Vorsitzender]

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende oder falls auch dieser verhindert ist, ein anders Vorstandsmitglied.

### § 24 [Schriftführer]

Der Schriftführer – im Falle seiner Verhinderung der vom Vorstand bestellte Vertreter – führt den gesamten Schriftwechsel des Clubs im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bzw. dem Schatzmeister und fertigt die Niederschriften in allen Mitgliederversammlungen, die er mit dem jeweiligen Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen hat.

### § 25 [Schatzmeister]

Der Schatzmeister hat die Außenstände des Clubs, insbesondere die Beiträge der Mitglieder einzuziehen. Er hat ferner die Verbindlichkeiten des Clubs aus der Clubkasse zu begleichen. Über Einnahmen und Ausgaben des Clubs hat er Buch zu

führen und bei der ordentlichen Frühjahrs-Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 26 [Beschlussfähigkeit]

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu der Sitzung einberufen und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Beantragen vier Mitglieder des Vorstandes schriftlich eine Sitzung des Vorstandes, so muß dieselbe innerhalb von acht Tagen vom Vorsitzenden einberufen werden.

### **Auflösung des Clubs**

#### § 27 [Beschlussfassung]

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in derselben mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt vier Wochen später eine zweite Versammlung, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

#### § 28 [Verteilung des Vermögens]

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten und soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zu. Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

***Die Überschriften in eckigen Klammern sind nicht Bestandteil der Satzung.***